

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
zur Aufteilung der Schlüsselmassen nach § 4 des Sächsischen
Finanzausgleichsgesetzes im Jahr 2020
(Schlüsselmassenverordnung 2020)**

Vom 9. Oktober 2019

Auf Grund des § 31 Absatz 8 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 95), der durch Artikel 1 Nummer 26 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern und nach Anhörung des Beirates für den kommunalen Finanzausgleich:

**§ 1
Grundsatz**

Die Aufteilung der Gesamtschlüsselmasse auf den kreisangehörigen Raum und den kreisfreien Raum erfolgt auf der Grundlage von § 4 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#).

**§ 2
Allgemeine Schlüsselzuweisungen**

¹Die für allgemeine Schlüsselzuweisungen nach den §§ 5 bis 14 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#) zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 2 789 000 500 Euro. ²Sie wird wie folgt aufgeteilt:

1. allgemeine Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden (§§ 6 bis 9 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#)) 926 612 300 Euro,
2. allgemeine Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte (§ 10 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#)) 1 173 922 400 Euro,
3. allgemeine Schlüsselzuweisungen an Landkreise (§§ 11 bis 14 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#)) 688 465 800 Euro.

**§ 3
Zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen**

¹Die für zweckgebundene investive Schlüsselzuweisungen nach § 15 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#) zur Verfügung stehende Schlüsselmasse beträgt 359 653 400 Euro. ²Sie wird nach § 4 Absatz 5 Satz 2 des [Sächsischen Finanzausgleichsgesetzes](#) wie folgt aufgeteilt:

1. investive Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden 120 525 600 Euro,
2. investive Schlüsselzuweisungen an Kreisfreie Städte 186 989 300 Euro,
3. investive Schlüsselzuweisungen an Landkreise 52 138 500 Euro.

**§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
Dresden, den 9. Oktober 2019

Der Staatsminister der Finanzen
Dr. Matthias Haß